
Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG)

Vernehmlassungsfrist: 15. Mai 1991

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Bundesgesetz über Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung

Vernehmlassungsfrist: 31. Mai 1991

Bundesbeschluss über den Rebbau

Vernehmlassungsfrist: 30. Juni 1991

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die Strafbarkeit der kriminellen Organisation, die Einziehung, das Melderecht des Financiers sowie die Verantwortlichkeit des Unternehmens

Vernehmlassungsfrist: 30. Juni 1991

30. April 1991

Bundeskanzlei

**Eidgenössische Volksinitiative
"für gleiche Rechte von Frau und Mann bei der Wahl des
Familiennamens (Familiennameninitiative)"**

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 9. April 1991 eingereichten
Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative
"für gleiche Rechte von Frau und Mann bei der Wahl des
Familiennamens (Familiennameninitiative)",
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17.
Dezember 1976 1) über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 9. April 1991 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "für gleiche Rechte von Frau und Mann bei der Wahl des Familiennamens (Familiennameninitiative)" entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Kurt Klose, Kapellenweg 4, 8483 Kollbrunn
 2. Alma Baccharini, Via Gagliardi 11, 6932 Breganzona
 3. Verena Grendelmeier, Nationalrätin, Witikonstrasse 468, 8053 Zürich
 4. Marina Masoni Pelloni, via Zurigo 10, 6900 Lugano
 5. Carl Miville-Seiler, Ständerat, Rennweg 89, 4052 Basel
 6. Karin Ammann, Kasinostrasse 15, 5000 Aarau
 7. Claudia Bertelletto, rue Berchtold 31, 1950 Sion
 8. Christian Bolliger, Oberdorfstrasse 107, 8600 Dübendorf
 9. Barbara Brand, Mooseggstrasse 27, 3550 Langnau i.E.
 10. Franz Cahannes, Kleinalbis 78, 8045 Zürich
 11. Gabi Einsele, Kleinalbis 78, 8045 Zürich
 12. Charlotte Kilchenmann, Schaffhauserstrasse 24, 8400 Winterthur

1) SR 161.1

13. Trudy Kilchenmann, Kapellenweg 4, 8483 Kollbrunn
 14. Jrena Lampérth Sakirovski, Ettenbohlstrasse 10,
8623 Kempten
 15. Sonja Luger, Pflanzschulstrasse 24, 8400 Winterthur
 16. Rainer Sixel, Schaffhauserstrasse 24, 8400 Winterthur
 17. Marlies Stalder, Obergütschstrasse 13, 6003 Luzern
 18. Christiane Steinger, Haldenstrasse 40, 3110 Münsingen
 19. Priska Thoma Keller, Gimenenstrasse 4, 6300 Zug
 20. Tim Walker, Oberdorf 33, 9043 Trogen.
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative "für gleiche Rechte von Frau und Mann bei der Wahl des Familiennamens (Familiennameninitiative)" entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Herrn Rechtsanwalt Kurt Klose, lic. iur., Postfach 12, 8492 Wila/ZH, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 30. April 1991.

16. April 1991

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Buser

**Eidgenössische Volksinitiative
"für gleiche Rechte von Frau und Mann bei der Wahl des
Familiennamens (Familiennameninitiative)"**

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 54bis (neu)

¹
Eheleute führen einen gemeinsamen Familiennamen.

²
Zum Familiennamen bestimmen die Eheleute bei der Eheschliessung entweder den Namen der Frau oder den Namen des Mannes.

³
Diejenige Person, deren Name nicht Familienname wird, kann durch Erklärung bei der Eheschliessung dem Familiennamen ihren vor der Eheschliessung geführten Namen voranstellen.

Eidgenössische Volksinitiative

"40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär"

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 1) über die politischen Rechte sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik vom 12. April 1991 über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 14. Dezember 1990 eingereichten eidgenössischen Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär" 2),

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste eidgenössische Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär" (Ergänzung von Art. 22 der Bundesverfassung durch neue Abs. 3 und 4 sowie ihrer Uebergangsbestimmungen durch einen neuen Art. 20) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100'000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 121'041 eingereichten Unterschriften sind 117'989 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee, Aktionsgruppe zur Rettung von Neuchlen-Anschwilien ARNA, Ko-Präsident: Herr Nationalrat Paul Rechsteiner, Rechtsanwalt, Postfach 1031, 9001 St. Gallen.

17. März 1991

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Buser

1) SR 161.1

2) BBl 1990 II 1216

Eidgenössische Volksinitiative

"40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär"

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	26'600	958
Bern	15'564	252
Luzern	3'075	15
Uri	305	2
Schwyz	1'217	14
Obwalden	258	0
Nidwalden	258	8
Glarus	377	1
Zug	711	221
Freiburg	1'213	16
Solothurn	2'894	27
Basel-Stadt	5'045	11
Basel-Landschaft	3'328	234
Schaffhausen	1'487	9
Appenzell A.Rh.	2'710	29
Appenzell I.Rh.	358	3
St. Gallen	21'741	165
Graubünden	2'312	112
Aargau	4'780	312
Thurgau	5'740	113
Tessin	7'655	292
Vaud	3'300	56
Valais	1'468	93
Neuchâtel	2'272	9
Genève	2'141	88
Jura	1'180	12
Schweiz	117'989	3'052

Eidgenössische Volksinitiative

"40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär"

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 22 Abs. 3 und 4 (neu)

3

Militärische Übungs-, Schiess-, Waffen- und Flugplätze dürfen weder neu errichtet noch erweitert werden.

4

Militärische Anlagen stehen den zivilen gleich. Bau und Betrieb richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Schutz der Umwelt, die Raumplanung und die Baupolizei.

II

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Uebergangsbestimmungen Art. 20 (neu) *

1

Artikel 22 Absätze 3 und 4 tritt mit der Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

2

Soweit der Waffenplatz Herisau-Gossau im Gebiet Neuchlen-Anschwilen nach dem 1. April 1990 ausgebaut wird, ist der frühere Zustand wieder herzustellen.

4598

*) Die Volksinitiative verlangte die Einführung der Bestimmung als Artikel 19 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung. Da Volk und Stände am 23. September 1990 die eidgenössische Volksinitiative "Stopp dem Atomkraftwerkbau (Moratorium)" angenommen haben, wodurch den Uebergangsbestimmungen ein Artikel 19 beigelegt wurde, wird der Uebergangsbestimmung der Volksinitiative "40 Waffenplätze sind genug - Umweltschutz auch beim Militär" die Artikelnummer 20 gegeben, da die beiden Volksinitiativen einander nicht ausschliessen.

KSZE-Institutionen

Juristischer Status der Mitarbeiter bei Dienstreisen in der Schweiz

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. April 1991 folgendes beschlossen:

1. Am Treffen der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), das vom 19. bis 21. November 1990 in Paris stattfand, wurden ein Sekretariat, ein Konfliktverhütungszentrum und ein Büro für freie Wahlen geschaffen. Die Mitarbeiter dieser Institutionen kommen bei Dienstreisen in der Schweiz in den Genuss der Rechtsstellung, der Privilegien und Immunitäten, wie sie von der Konvention vom 8. Dezember 1969 über die Sondermissionen der Vereinten Nationen (AS 1985 1260) vorgesehen sind.
2. Mitarbeiter, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, geniessen in der Schweiz die Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in bezug auf die in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen.

Verfügungen des Eidgenössischen Departementes des Innern

- Gemeinde ADELBODEN BE, Waldstrasse
Stierenberg-Teufenboden
Projekt-Nr. 233-BE-3115/00

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden (Art. 2 Bst. c und Art. 12 NHG; Art. 14 FWG; Art. 29 ff. und Art. 97 ff. OG).

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Vorblentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031/67 78 53 / 67 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

30. April 1991

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Verfügungen der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde SAANEN BE, Waldwegwiederherstellung Flühemaad
Projekt-Nr. 233-BE-3117/00

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 2 Bst. c und Art. 12 NHG; Art. 14 FWG; Art. 1 ff. VwVG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worblentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031/67 78 53 / 67 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

30. April 1991

EIDGENÖSSISCHE FORSTDIREKTION

Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978; SR 961.01)

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehende Tarifgenehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen:

Verfügung vom 19. April 1991

Tarifvorlage der Alpina Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich, in der kollektiven Unfallversicherung.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [SR 172.021] zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartment, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Gutenbergstrasse 50, 3003 Bern, eingesehen werden.

30. April 1991

Bundesamt für Privatversicherungswesen

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

Kunstmann Jürgen, geb. 23. Dezember 1965, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in D-W-7858 Weil am Rhein, Hauptstrasse 216; zurzeit unbekannten Aufenthalts:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 8. März 1991 aufgrund des am 15. Februar 1990 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 2760 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 270 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 3030 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Elisabethenstrasse 31, 4010 Basel, Postscheckkonto 40-531-1, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

30. April 1991

Eidgenössische Oberzolldirektion

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Max Riner AG, 5102 Rapperswil
Werkzeugbau
bis 4 M
10. Juni 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Repro Marti AG, 3032 Hinterkappelen
Scannerabteilung
bis 2 M
10. Juni 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Reprinta AG, 4503 Solothurn
Abteilungen Fotodruck und CNC
2 M
8. April 1991 bis 11. April 1992
- Hasena AG, 4105 Biel-Benken
Bettenfabrikation
bis 30 M
15. April 1991 bis 16. April 1994 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Rotaform AG, 5728 Gontenschwil
Teileherstellung
6 M, 2 F
17. Juni 1991 bis 20. Juni 1992
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Crisco Formtechnik AG, 9469 Haag (Rheintal)
Produktion
12 M, 6 F
2. April 1991 bis 19. September 1992 (Änderung)
- GIS AG, Maschinenfabrik, 6247 Schötz
Mechanische Fertigung (CNC-Werkzeugmaschinen)
10 M
10. Juni 1991 bis 11. Juni 1994 (Erneuerung)
- Merz & Cie. Drahtwerk AG, 5733 Leimbach
Spaltbetrieb
6 M
24. Juni 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Alcatel STR AG, 8055 Zürich
Kleinrelais-Fertigung
bis 13 M
1. Januar 1991 bis 15. Februar 1992 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Rotaform AG, 5728 Gontenschwil
Teileherstellung
bis 3 M
16. Juni 1991 bis 20. Juni 1992
- Max Riner AG, 5102 Rupperswil
Kunststoffspritzerei
bis 4 M
9. Juni 1991 bis 11. Juni 1994 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Airex AG, 5643 Sins
Schaumstoff-Herstellung
bis 32 M
9. Juni 1991 bis 11. Juni 1994 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Calanda Haldengut Getränke AG, 8401 Winterthur
Fassabfüllerei
2 M
8. April 1991 bis 28. September 1991
- Fairtec AG, 5300 Turgi
Verarbeitung von Sonderabfällen
bis 4 M
5. Mai 1991 bis 7. Mai 1994 (Erneuerung)
- Polymec, 4503 Solothurn
Werkzeug-, Maschinen- und Apparatebau in Langendorf
bis 20 M
4. März 1991 bis auf weiteres

- Plica Werkzeugfabrik AG, 8753 Mollis
Kunststoffspritzerei
1 M
14. April 1991 bis 16. April 1994 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Eisen- und Stahlgiesserei AG, 2500 Biel 8
Handformerei
20 M
8. April 1991 bis 5. Oktober 1991
- Plica Werkzeugfabrik AG, 8753 Mollis
verschiedene Betriebsteile
8 M, 4 F
14. April 1991 bis 16. April 1994 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Fairtec AG, 5300 Turgi
Verarbeitung von Sonderabfällen
bis 4 M
5. Mai 1991 bis 7. Mai 1994 (Erneuerung)
- Polymec, 4503 Solothurn
Erodiermaschinen
1 M
4. März 1991 bis 7. März 1992
- Plica Werkzeugfabrik AG, 8753 Mollis
verschiedene Betriebsteile
4 M
14. April 1991 bis 16. April 1994 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Fairtec AG, 5300 Turgi
Verarbeitung von Sonderabfällen
bis 8 M
5. Mai 1991 bis 7. Mai 1994 (Erneuerung)
- Polymec, 4503 Solothurn
Erodiermaschinen
1 M
4. März 1991 bis 7. März 1992

- Plica Werkzeugfabrik AG, 8753 Mollis
- Kunststoffspritzerei
- 2 M
- 14. April 1991 bis 16. April 1994 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Bauwerk Parkett AG, 9430 St. Margrethen
- Holztrocknungsanlage
- 6 M
- 28. April 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 Absatz 2 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurteggasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

30. April 1991

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

- Gemeinde Ebnat-Kappel SG, Wasserversorgung und Hydrantenanlage Dicken, Grundsatzverfügung, Projekt-Nr. SG4689

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Beinwil AG, Hofsanierung Oberbrand, Projekt-Nr. AG2775
- Gemeinde St. Antoni FR, Zufahrt Henzenried, Projekt-Nr. FR3366
- Gemeinde Wittenbach SG, Gebäuderationalisierung Gommenswil, Projekt-Nr. SG4608
- Gemeinde Mümliswil-Ramiswil SO, Düngeranlage Hinter Hauberg, Projekt-Nr. SO1375
- Gemeinde Ergisch VS, Gemeinschaftsstall Kreuz, Projekt-Nr. VS3421
- Gemeinde Stein AR, Bewirtschaftungsweg Wilen, Projekt-Nr. AR1291

- Gemeinde Reute AR, Netzverstärkung Schwendi,
Projekt-Nr. AR1294
- Gemeinde Schüpfheim LU, Gebäuderationalisierung
Staufmoos,
Projekt-Nr. LU3715
- Gemeinde Marbach LU, Gebäuderationalisierung Grund,
Projekt-Nr. LU3713
- Gemeinde Fischingen TG, Düngeranlage Rotbühl,
Projekt-Nr. TG1418
- Gemeinde Wuppenau TG, Gebäuderationalisierung
Hinterdorf,
Projekt-Nr. TG1398
- Gemeinde Casti-Wergenstein GR, Gebäuderationalisierung
Wergenstein,
Projekt-Nr. GR3805
- Gemeinde Mulgens GR, Gebäuderationalisierung sur l'ava 1,
Projekt-Nr. GR3783
- Gemeinde Stierva GR, Gebäuderationalisierung Nizagn,
Projekt-Nr. GR3828
- Gemeinde Wald ZH, Unwetterschädensanierungen 1990,
Projekt-Nr. ZH3625
- Gemeinde Stäfa ZH, Gesamtmelioration, 5. Etappe,
Feldwege,
Projekt-Nr. ZH1558
- Gemeinde Turbenthal ZH, Gebäuderationalisierung Rank,
Projekt-Nr. ZH3532
- Gemeinde Bubendorf BL, Düngeranlage Schnäggenberg,
Projekt-Nr. BL787
- Gemeinde Ramlinsburg BL, Düngeranlage Niederhof,
Projekt-Nr. BL645
- Gemeinde Maisprach BL, Düngeranlage Höhlihof,
Projekt-Nr. BL802
- Gemeinde Rickenbach BL, Düngeranlage Taubenloch,
Projekt-Nr. BL804
- Gemeinde Teuffenthal BE, Gebäuderationalisierung Spittel,
Projekt-Nr. BE7284
- Gemeinde Epsach BE, Gesamtmelioration Epsach-Hagneck
-Täuffelen, 16. Etappe,
Projekt-Nr. BE2019-16
- Gemeinde Hasle b. Burgdorf BE, Wasserversorgung Schwand,
Projekt-Nr. BE7578

- Gemeinde Sumiswald BE, Güterweg Hornbach-Ried, 3. Etappe,
Projekt-Nr. BE3565-3
- Gemeinde Gsteig BE, Gesamtmelioration Gsteig, 14. Etappe,
Projekt-Nr. BE1432-14
- Gemeinde Hasle b. Burgdorf BE, Wegausbau Otzenberg,
Projekt-Nr. BE7300-1
- Gemeinde Eggwil BE, Sanierung Weg Schopfgraben
-Niederberg,
Projekt-Nr. BE7430

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

30. April 1991

Eidgenössisches
Meliorationsamt

Verfügung über die Genehmigung des revidierten Taxreglementes für den Flughafen Sitten

vom 15. April 1991

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

in Anwendung von Artikel 39 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁾,
gestützt auf das vom Stadtrat von Sitten am 28. Mai 1990 zur Genehmigung ein-
gereichte Taxreglement,
die Sitzung mit den Antragstellern von Änderungen vom 16. November 1990
und die Besprechung mit dem Flughafenhalter zum Abschluss der Vernehmlassung vom 16. Januar 1991,

verfügt:

Das vom Stadtrat von Sitten am 14. Dezember 1989 beschlossene neue Taxre-
glement für den Flughafen Sitten wird mit Wirkung ab 1. Juni 1991 mit folgen-
den Änderungen genehmigt:

- Die in Artikel 2.3 für den internationalen Verkehr festgelegte massenabhän-
gige Landetaxe beträgt im Bereich der maximalen Abflugmasse (MTOW) von
0 bis 2000 kg:

MTOW in kg	Fr.	anstatt Fr.
bis 1000.....	17.—	18.—
von 1001 bis 1500.....	25.—	34.—
von 1501 bis 2000.....	32.—	34.—

- Die in Artikel 2.5 für Luftfahrzeuge von Dauerbenützern festgelegten Reduk-
tionen der massenabhängigen Landetaxe des internationalen und nationalen
Verkehrs betragen:

	ab 1. Juni 1991	ab 1. Juni 1992	anstatt
Schulung.....	75%	60%	60%
Segelflugschlepp	75%	60%	60%

- Abschnitt 9 (handling) und Anhang 2 (handling und verschiedene Dienste)
fallen weg.

¹⁾ SR 748.0

Begründung

In Übereinstimmung mit der einschlägigen ICAO-Empfehlung wurde über das vom Stadtrat am 14. Dezember 1989 genehmigte Taxreglement eine Vernehmlassung durchgeführt. Die eingereichten Änderungsanträge wurden von den interessierten Parteien an einer gemeinsamen Sitzung besprochen. Die in der vorliegenden Verfügung vorgenommenen Reglementsänderungen betreffen folgende Punkte:

- bei Artikel 2.3:
 - die ungleichen Erhöhungen der Landetaxe in den verschiedenen Massengebieten (12,5 % bei 0 bis 1000 kg, 13,3 % bei 1001 bis 2000 kg, 0 % bei 2001 bis 26 000 kg, 5 bis 5,3 % ab 30 001 kg);
 - die grobe Massenabstufung im Bereich 1001 bis 2000 kg, die zur Folge hat, dass die Taxe um 89 Prozent höher ist, wenn die Masse 1001 anstatt 1000 kg beträgt;
- bei Artikel 2.5:
 - die zeitlich ungestaffelte Verringerung der Reduktion der Landetaxe von Schulung und Segelflugschlepp von 90 auf 60 Prozent, die eine Vervielfachung der Taxe zur Folge hat;
- bei Abschnitt 9 und Anhang 2:
 - die mangelnde Aktualität des Anhanges 2.

Das mit der Verfügung genehmigte Reglement trägt den seit der letzten Taxerhöhung vom 1. Juni 1982 eingetretenen Änderungen, welche unter anderem die Teuerung und die neuen Installationen des Flughafens betreffen, teilweise Rechnung.

Die neuen Taxen werden im AIC, Serie B, vom 2. Mai 1991 veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, Beschwerde erheben. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

15. April 1991

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor i. V.: Adam

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.04.1991
Date	
Data	
Seite	152-172
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 803

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.